

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft (SPO BA GW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 31. Mai 2019

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Januar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Gesundheits- und Seniorenwirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Rechts und der gesundheits- und seniorenwirtschaftlichen Bezugswissenschaften können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in zwei Schwerpunkten (Qualifikationsbereichen) gemäß § 3 Abs. 3 und der Anlage zu dieser Satzung vertiefen und durch Wahlmöglichkeiten ergänzen.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden, in den praktischen Modulen 5.2.1 (Pflegepraktikum) und 8.1 (Praktikum) 30 Stunden entspricht, und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ²Das Basisstudium umfasst die ersten drei Studiensemester (90 CP), das Vertie-

fungsstudium das vierte bis siebte Studiensemester (120 CP). ³Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der praktischen Anteile und der Bachelorarbeit.

- (2) Der Beginn des Bachelorstudiums Gesundheitswirtschaft im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung verschiedene Kompetenzbereiche, Wahlvertiefungen und Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule) angeboten.

§ 4

Pflegepraktikum und praktisches Studiensemester¹

- (1)² ¹Im Basisstudium ist ein Pflegepraktikum in einem personennahen Handlungsfeld der Pflege zu absolvieren. ²Das Pflegepraktikum hat einen Umfang von mindestens 120 Stunden und kann in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden. ³Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch und der Richtlinie zum Pflegepraktikum. ⁴Die Richtlinie zum Pflegepraktikum wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. ²Es umfasst einschließlich der **Praxisbegleitung**³ einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ³Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung und dem Modulhandbuch.⁴

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 13 Abs. 4.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Dabei sind
 - Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule solche Module, die **aus einem vorgegebenen Modulangebot auszuwählen sind**.⁵

¹ Überschrift von § 4 neu gef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

² Neuer § 4 Abs. 1 vorangestellt mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021; § 4 Abs. 1 a. F. wird § 4 Abs. 2 n. F.. Die Änderungen gelten für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

³ neu gef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

⁴ § 4 Abs. 2 a. F. wird § 4 Abs. 2 Satz 3 n. F. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v. 20.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

⁵ § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Spiegelstrich neu gef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v. 20.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

§ 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

¹Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. ²Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen nur solche Module, die nicht als Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Gesundheitswirtschaft ausgewiesen sind. ³Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gilt ergänzend zu dieser Satzung deren Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten. ²Abweichend von Satz 1 ist auch ein Abhalten in englischer Sprache möglich, wenn und soweit dies in der Anlage zu dieser Satzung modulbezogen geregelt ist.

§ 8 Modulhandbuch

¹Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 9 Belegungsbestimmungen

- (1) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche gemäß § 3 Abs. 3 und der Anlage zu dieser Satzung vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnahmezahl durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden oder des aktuellen Studiensemesters jeweils mittels des angebotenen Online-Verfahrens erklären, welche Module sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten wählen. ²Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.
- (3) ¹Die Teilnahmezahl in den Wahlpflichtmodulen kann vom Fakultätsrat begrenzt werden. ²Liegt eine entsprechende Begrenzung vor, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die ihre Erklärung gemäß Abs. 2 fristgerecht abgegeben haben, nach dem Zufallsprinzip.

§ 10 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Studienseesters sind gem. § 8 Abs. 2 RaPO mindestens die Prüfungsleistungen zu erbringen, die in der Anlage zu dieser Satzung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ausgewiesen sind.⁶
- (2) ¹Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 60⁷ CP aus dem Basisstudium erworben und das Modul 5.5 (Pflegepraktikum) gem. § 4 Abs. 1 erfolgreich absolviert hat.⁸ ²Dies gilt nicht für das Modul 10 (AW-Bereich), welches bereits ab dem ersten Studienseester belegt werden kann.
- (3)⁹ Zur Belegung eines Schwerpunkts ist nur berechtigt, wer alle 90 CP aus dem Basisstudium erworben hat.
- (4)¹⁰In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen; dem Antrag ist eine von der Fachstudienberatung bestätigte Niederschrift über Termin und Inhalt eines Beratungsgesprächs zum weiteren Studienverlauf beizufügen. ²Eine Ausnahme von der Absolvierung des Moduls 5.5 (Pflegepraktikum) vor Eintritt in das Vertiefungsstudium gem. Abs. 2 Satz 1 ist ausgeschlossen.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Gesundheitswirtschaft wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studienseesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studienseesters ausgegeben werden.

⁶ § 10 Abs. 1 neu gef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studienseester aufnehmen.

⁷ Anzahl der CP von 75 auf 60 gesenkt durch Änderungssatzung v 20.01.2021. **Die Änderung tritt zum 14. März 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studiengangs.**

⁸ § 10 Abs. 2 Satz 1 neu gef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studienseester aufnehmen.

⁹ § 10 Abs. 3 neu gef. durch Änderungssatzung v 20.01.2021, **Die Änderung tritt zum 14. März 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studiengangs.**

¹⁰ § 10 Abs. 4 wird gestrichen, § 10 Abs. 5 a. F. wird § 10 Abs. 4 n. F., § 10 Abs. 4 n. F. Satz 1 neu gef. durch Änderungssatzung v 20.01.2021. **Die Änderungen treten zum 14. März 2021 in Kraft und gelten für alle Studierenden des Studiengangs.**

§ 10 Abs. 4 n. F. Satz 2 neu angefügt mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studienseester aufnehmen.

- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten Studiensemesters angemeldet wird, sonst drei Monate.
- (3)¹¹Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (4)¹²Näheres regelt das Dokument „Verfahren bei Abschlussarbeiten“, welches von der Prüfungskommission beschlossen wird und nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten.

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

- (2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und wenn insgesamt 210 CP erreicht wurden.
- (4) Die Prüfungsgesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller endnotenbildenden Module ermittelt, wobei die Endnoten wie folgt gewichtet werden:
- | | |
|-----------------------------------------|------------|
| - Module des Basisstudiums: | x CP x 0,5 |
| - Schwerpunktmodule und Bachelorarbeit: | x CP x 2 |
| - Alle anderen Module | x CP |
- (5) Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.

§ 14¹³

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.¹⁴

¹¹ Neuer § 12 Abs. 3 angef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. **Die Änderung tritt zum 14. März 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studiengangs.**

¹² Neuer § 12 Abs. 4 angef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. **Die Änderung tritt zum 14. März 2021 in Kraft und gilt für alle Studierenden des Studiengangs.**

¹³ § 14 a. F. wird gestrichen; §§ 15 und 16 a. F. werden §§ 14 und 15 n. F. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

¹⁴ § 14 n. F. Abs. 2 wird gestrichen mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

§ 15 **In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen**

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2019 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen. ³Abweichend von Satz 2 gilt Folgendes:

- Die Änderungen der Prüfungsformen in Modulnr. 6.3 (Kommunikation) und 11.2.2 (Sectorale und sektorenübergreifende Vertragsgestaltung) gelten für alle Studierenden.
- Die Änderungen im Schwerpunkt 11.3 (Patientenorientiertes Versorgungsmanagement) gelten erst ab 1. Oktober 2020 für alle Studierenden.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzungen Vom 20. Januar 2021 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gesundheitswirtschaft“ (SPO BA BW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 31. Mai 2019 und der Änderungssatzung Vom 20. Januar 2021 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 28.05.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 28.05.2019.

Kempten, 31.05.2019

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 05.06.2019 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.06.2019 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 05.06.2019.

Anlage zur SPO BA GW¹⁵ (gültig für Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2021 = PO-Version 6)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten ¹⁶	EB ¹⁷	Englisch ¹⁸	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1.–3. Studiensemester)									
<i>Modulbereich 1: Betriebswirtschaftslehre</i>									
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:		4	6	SU	sp90	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	2	3				X	Teilmodul
1.1.2	Buchhaltung	1	2	3					Teilmodul
1.2	Jahresabschluss und Kostenrechnung:		4	5	SU	sp90	J		
1.2.1	Jahresabschluss	2	2	2					Teilmodul
1.2.2	Kostenrechnung	2	2	3					Teilmodul
1.3.	Steuern und Controlling:		4	5	SU	sp90	J		
1.3.1	Steuern	3	2	2					Teilmodul
1.3.2	Controlling	3	2	3					Teilmodul
<i>Modulbereich 2: Recht</i>									
2.1	Recht I:		7	9	V/SU	sp90 ¹⁹	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
2.1.1	Einführung, Bürgerliches Recht	1	3	4					Teilmodul
2.1.2	Wirtschaftsprivatrecht	1	2	3					Teilmodul
2.1.3	Strafrecht	1	2	2					Teilmodul
2.2	Recht II:		8	8	V/SU	sp120	J		
2.2.1	Öffentliches Recht und Sozialrecht	2	4	4					Teilmodul
2.2.2	Sozialversicherungsrecht	3	4	4					Teilmodul
<i>Modulbereich 3: Organisationen und Netzwerke</i>									
3.1	Management von Organisationen und Netzwerken:		6	8	SU				
3.1.1	Grundlagen des Managements und Netzwerkmanagement	2	4	5		sp60	J	X	Teilmodul
3.1.2	Marketing	2	2	3		Präs o. sp60/sp60	J	X	Teilmodul
3.2	Projekt- und Case Management:		4	5	SU/Ü	sp90	J		
3.2.1	Einführung in Projektmanagement	3	2	3				X	Teilmodul
3.2.2	Care und Case Management	3	2	2				X	Teilmodul
<i>Modulbereich 4: Methoden</i>									
4.1	Wissenschaftliches Arbeiten:		5	6	SU	sp45+STAP/sp45+STA	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
4.1.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	3	4					Teilmodul
4.1.2	Fachenglisch	1	2	2				X	Teilmodul
4.2	Einführung in die empirische Gesundheitsforschung:		4	5	V/SU/Ü	sp90	J		
4.2.1	Quantitative Methoden	3	2	2					Teilmodul
4.2.2	Qualitative Methoden	3	2	3					Teilmodul
4.3	Gesundheitsökonomik und Gesundheitsökonomische Evaluation:		3	5	V/SU/Ü	sp60	J		
4.3.1	Gesundheitsökonomik	3	2	3				X	Teilmodul

¹⁵ Anlage zur SPO BA GW neu gef. mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v 20.01.2021. Die Änderungen gelten für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2021 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen. **Abweichend davon treten die Änderungen in den Modulen Nr. 7.6, 11.2.1 und 12.1.1 bereits zum 14. März 2021 in Kraft und gelten für alle Studierenden des Studiengangs.**

¹⁶ Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

¹⁷ Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

¹⁸ In den mit „X“ gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

¹⁹ Prüfung nur in zwei der drei Teilmodule.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten ¹⁶	EB ¹⁷	Englisch ¹⁸	Ergänzende Regelungen
4.3.2	Gesundheitsökonomische Evaluation	3	1	2				X	Teilmodul
Modulbereich 5: Felder und Bezugswissenschaften									
5.1	Einführung in die Gesundheitswirtschaft:		4	5	V/SU	SP60	J		
5.1.1	Volkswirtschaftliche Grundlagen der Gesundheitswirtschaft	2	2	3					Teilmodul
5.1.2	Sozialpolitik	2	2	2					Teilmodul
5.2	Einführung in die Seniorenwirtschaft:		4	5	V/SU/Ü	SP90	J		
5.2.1	Grundlagen der Seniorenwirtschaft	2	2	2					Teilmodul
5.2.2	Pflegelehre und Pflegepraxis	2	2	3					Teilmodul
5.3	Einführung in Gesundheit und Gesunderhaltung:		6	9	V/SU	SP90	J		
5.3.1	Medizinische Grundlagen	1	2	3					Teilmodul
5.3.2	Rehabilitation	1	2	3					Teilmodul
5.3.3	Prävention	1	2	3					Teilmodul
5.4	Einführung in Versorgungsstrukturen:		4	5	V/SU	SP60	J		
5.4.1	Kostenträger und Akutversorgung	2	2	3					Teilmodul
5.4.2	Arzneimittel und Medizinprodukte	3	2	2					Teilmodul
5.5	Pflegepraktikum	3	0	4			N		kann ab 1. Sem. absolviert werden
Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)									
Modulbereich 6: Fachthemen I bis IV									
6.1	Finanzierung	4	4	6	SU/Ü	SP90	J	X	
6.2	Personal	4	4	6	SU	SP90	J	X	
6.3	Kommunikation	6	4	6	SU/Ü	SP90	J	X	
6.4	Organisation und Qualität	4	4	6	SU	SP90	J		
6.5	Angewandte sozialwissenschaftliche Gesundheitsforschung	4	4	6	SU	STAP/STA	J		
Modulbereich 7: Kompetenzbereiche (Wahlpflichtmodule, zwei sind zu belegen)²⁰									
7.1	Psychiatrische Versorgung	4	2	3	SU	SP60	N		
7.2	Fundraising	4	2	3	SU	STA	N	X	
7.3	EU verstehen und nutzen	4	2	3	SU	SP60	N	X	
7.4	Interkulturelle Kompetenz	4	2	3	SU	STAP/STA	N	X	
7.5	Comparison of Health Care Systems	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
7.6	EDV in der Gesundheitswirtschaft	4	2	3	SU	Pf o. SP60	N	X	
Modulbereich 8: Praktisches Studiensemester									
8	Praktisches Studiensemester		5	30			N		
8.1	Praktikum	5	0	24		Ber	N		
8.2	Praxisbegleitung	5	5	6	SU	PfP	N		Teilnahmepflicht; Voraussetzung: Teilnahme an 8.1
Modulbereich 9: Wahlvertiefung (Wahlpflichtmodule, eines ist zu belegen)²¹									
9.1	Informations- und Wissensmanagement	6	4	6	SU	SP45+Präs/SP45+STA	J	X	
9.2	Lebenslage und Gesundheit	6	4	6	SU	SP60+Präs o. SP60+STA/SP60+STA	J	X	
9.3	Ernährung und Hygiene	6	4	6	SU	SP90	J	X	
Modulbereich 10: AW-Bereich									
10.1	AW-Bereich	6	2	2		nach Maßgabe der gewählten AW-Module	J	X	hochschulweit ausgeschrieben

²⁰ Es können auf Antrag an die Prüfungskommission oder gemäß Aushang weitere Module als Wahlpflichtmodule in diesem Modulbereich angerechnet werden.

²¹ Es können auf Antrag an die Prüfungskommission oder gemäß Aushang weitere Module als Wahlpflichtmodule in diesem Modulbereich angerechnet werden.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten ¹⁶	EB ¹⁷	Englisch ¹⁸	Ergänzende Regelungen
<i>Modulbereich 11: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule, zwei der fünf Schwerpunkte sind zu belegen)</i>									
11.1	<i>Gesundheitsförderung und Prävention:</i>								
11.1.1	Gestaltung gesundheitsfördernder und -erhaltender Lebenswelten	6	4	5	SU	sP90	J	X	
11.1.2	Gesundheitsbezogene Bildung und Beratung	6	4	5	SU	sP60+Präs/ sP60+STA	J	X	
11.1.3	Projekt	6	2	6	SU/Ü	Ber+Präs/ STA	N	X	
11.2	<i>Vertragsmanagement:</i>								
11.2.1	Vertragsanbahnung, -gestaltung und -controlling	7	4	6	SU	sP60+Präs / sP60	J		Präs unbenotet
11.2.2	Sektorale und sektorenübergreifende Vertragsgestaltung	7	2	4	SU	Präs/STA	J		
11.2.3	Versorgungsstrukturen in ausgewählten Handlungsfeldern	7	4	6	SU/Ü	sP45+Präs/ sP45+STA	J		
11.3	<i>Patientenorientiertes Versorgungsmanagement:</i>								
11.3.1	Gestaltung von Behandlungsprozessen	7	2	4	SU	sP60	J		
11.3.2	Interdisziplinäre Versorgung somatisch und psychisch Kranker	7	4	6	SU	sP45+STA	J		
11.3.3	Innovative Versorgungsansätze bei Arzneimitteln und Medizintechnik	7	4	6	SU/Ü	sP60	J		
11.4	<i>Versorgung im Alter:</i>								
11.4.1	Generationen und Quartier	6	4	5	SU	sP60+Präs/ sP60+STA	J	X	
11.4.2	Dienstleistungen für Alter und Pflege	6	4	5	SU	sP90	J		
11.4.3	Projekt	6	2	6	SU/Ü	Ber+Präs/ STA	N	X	
11.5	<i>International Health Care</i> ²²	6/ 7		16			J	X	
<i>Modulbereich 12: Bachelorarbeit und Berufseinstieg</i>									
12.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg:		2	14			J		
12.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J	X	Teilmodul
12.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	SU/Ü	Präs	N		Teilmodul
12.1.3	Berufseinstieg	7	1	1	SU/Ü	Präs/STA	N		Teilmodul
	Summen:		124	210					

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber	Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
EL	E-Learning
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
o.	oder
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
PfP	Pf mit Präs
Präs	mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
sP	schriftliche Prüfung (45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer)

²² Dieser Schwerpunkt, der ggf. aus mehreren Teilmodulen besteht, kann nur an ausländischen Hochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden. Art der Lehrveranstaltung(en) sowie Art und Dauer bzw. Umfang des/der Leistungsnachweise(s) richten sich nach Maßgabe der ausländischen Hochschule.

STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung
